

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 487968
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Ausgangslage	2
4	Übersicht über die Fondsmittel	3
5	Fondsmittel als wichtige Chance für den Kanton	4
6	Beantragte Verpflichtung der noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel)	4
7	Folgen, wenn die Restmittel nicht verpflichtet werden	5
8	Verfahren gemäss Investitionsfondsgesetz	5
9	Konto und Rechnungsjahr	5
10	Befristung	5
11	Information des Grossen Rates	5
12	Antrag	6



1 Zusammenfassung

Mit dem Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz) hat der Grosse Rat einen Fonds geschaffen, mit dem Zweck, auch grosse jährliche Schwankungen der Nettoinvestitionen, trotz der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, finanzieren zu können. Die Fondslösung wurde dabei als optimaler Beitrag beurteilt zur Stützung der Konjunktur. Zukunftsweisende Grossvorhaben sollen – im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel – finanziert werden können, ohne schmerzhaft und folgeschwere Kürzungen bei den übrigen erforderlichen Investitionsprojekten in den Regionen.

Der Fonds wurde mit CHF 411 Mio. geöfnet. In den Jahren 2012 und 2013 wurden erstmals Fondsentnahmen im Umfang von CHF 128,5 Mio. getätigt. Für das Jahr 2014 bis 2018 sind weitere Fondsentnahmen von CHF 133,1 Mio. vorgesehen. Der offene und noch nicht verpflichtete Fondsbestand wird per Ende 2014 CHF 149,4 Mio. betragen (Restmittel). Je nach Ergebnis der jeweiligen kantonalen Jahresabschlüsse in den nächsten Jahren werden die für 2014–2018 geplanten Mittel aus dem Fonds beansprucht. Ausgehend von den heutigen Planzahlen werden sich die Restmittel in einer Bandbreite von mindestens CHF 149,4 Mio. bis max. CHF 282,5 Mio. bewegen.

Im Hinblick auf die Auflösung des Fonds per Ende März 2015 sollen nun sämtliche Restmittel im Sinne des Gesetzgebers verpflichtet werden. Konkret geht es darum, die Finanzierbarkeit der beiden Grossprojekte 'Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle' und 'Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord' bestmöglich zu sichern. Nicht verpflichtete Fondsmittel werden einmalig zu Gunsten der Laufenden Rechnung pro 2015 verfallen und können danach nicht mehr zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden. Die beiden Verkehrssanierungsprojekte im Emmental und bei Aarwangen sind ohne Fondsmittel nicht finanzierbar.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG, BSG 621.2), Art. 1 und 3
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 und 49 ff.
- Strassennetzplan 2014–2029

3 Ausgangslage

Mit der Einführung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b Kantonsverfassung) hat der Verfassungsgeber im Jahr 2008 für Investitionen klare Schranken gesetzt: Kantonale Investitionen müssen mittelfristig zu 100 Prozent aus eigenen Mitteln finanziert werden. Konkret ist vorgeschrieben, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren ist (Artikel 101b Absatz 2 KV) und ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsjahr im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre (Artikel 101b Absatz 3 KV). Ungeachtet der dann anstehenden Investitionsprojekte müssen also zwingend in bestimmten Jahren Investitionskürzungen und/oder Kürzungen in der Laufenden Rechnung zu Kompensationszwecken vorgenommen werden, auch wenn dies allenfalls volkswirtschaftlich mit klar erkennbaren und wesentlichen Nachteilen verbunden ist.

Um diesen möglichen und offensichtlich unerwünschten Nachteilen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung entgegen zu wirken, hat der Grosse Rat am 2. September 2009 beschlossen, den Rechnungsüberschuss pro 2008 für die Schaffung eines Investitionsspitzenfonds zu nutzen. Dies mit dem Zweck, die kantonale Investitionstätigkeit mittelfristig zu verstetigen und insbesondere auch ausserordentliche Grossvorhaben, trotz der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, finanzieren zu können. Die Meinungen im Grossen Rat waren damals geteilt und kritische Stimmen befürchteten eine Aushebelung der Schuldenbremse. Letztlich stimmte der Grosse Rat jedoch der Fondslösung im Interesse einer zuverlässigen und stabilen Finanzpolitik zu und mit dem Inkrafttreten des Investitionsfondsgesetzes erging der Auftrag an die zuständigen Behörden, die Fondsmittel im Sinne des Gesetzes zu verwenden.

In der Folge machten die Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2010 und 2011 und die Volumina der für diese Jahre geplanten Investitionsprojekte keine Beanspruchung der Fondsmittel nötig, sondern der Grosse Rat konnte weitere Fondsäufnungen um CHF 100 Mio. (2010) und CHF 61 Mio. (2011) beschliessen. Danach, in den Jahren 2012 und 2013, verschärfte sich die Finanzlage und es mussten erstmals Fondsentnahmen im Umfang von CHF 128,5 Mio. getätigt werden. Der Fonds konnte damit seinen Zweck erfüllen und zum richtigen Zeitpunkt Zwangsverschiebungen oder Streichungen wichtiger Projekte verhindern. Für das Jahr 2014 wurden weitere Fondsentnahmen von insgesamt CHF 103,9 Mio. bewilligt und konkret geplant.

Der Fonds ist auf fünf Jahre befristet und läuft per Ende März 2015 aus. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 eine Verlängerung der Laufzeit des Fonds abgelehnt. Er kann demzufolge noch bis Ende März 2015 Mittel zu Lasten des Fonds für Investitionsprojekte verpflichten. Dies auch für Projekte, die noch nicht bewilligt wurden, erst nach März 2015 in Angriff genommen werden und auch erst später Zahlungen auslösen werden. Es ist auch nicht erforderlich, dass das Investitionsvolumen der Projekte bekannt ist, für die Fondsmittel verpflichtet werden. Bis Ende März 2015 nicht verpflichtete Fondsmittel verfallen hingegen definitiv und werden zu Gunsten der Laufenden Rechnung 2015 aufgelöst.

4 Übersicht über die Fondsmittel

In den Jahren 2010 bis 2013 hat der Grosse Rat im Zusammenhang mit einzelnen Kreditbeschlüssen oder im Rahmen der jährlichen Beschlüsse über die Verpflichtung der Fondsmittel verschiedene Fondsentnahmen beschlossen. Dabei wurden früher verpflichtete, aber danach nicht beanspruchte Fondsmittel jeweils erneut verpflichtet. Wieviele Fondsmittel bereits aus dem Fonds entnommen wurden bzw. für die Jahre 2014–2018 schon verpflichtet sind, zeigt die folgende Tabelle.

Fondsmittel gesamt (in Mio. CHF)	Bisher getätigte Entnahmen (in Mio. CHF)	Verpflichtete Entnahmen 2014–2018 (in Mio. CHF)	Nicht verpflichtete Fondsmittel (in Mio. CHF)
411	128,5	133,1	149,4

Die dem Vortrag beigelegte Übersicht 'Fondsentnahmen IST/Planung' (Stand 20. November 2014) zeigt die konkreten Projekte, für die in den Jahren 2012 und 2013 Fondsmittel verwendet wurden und für die in den Jahren 2014–2018 bereits Fondsmittel verpflichtet sind. Wieviele der für 2014–2018 verpflichteten Fondsmittel tatsächlich beansprucht werden, hängt einerseits ab von den jeweiligen Jahresabschlüssen des Kantons und selbstverständlich auch von der Höhe der tatsächlichen Kosten der einzelnen Projekte.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist bis heute von den gesamten Fondsmitteln von CHF 411 Mio. eine Restanz von CHF 149,4 Mio. nicht verpflichtet. Das bedeutet nun allerdings nicht, dass die verfügbaren Restmittel definitiv CHF 149,4 Mio. betragen. Sondern sie sind abhängig davon, wieviele der für die Jahre 2014–2018 bereits verpflichteten Gelder tatsächlich beansprucht werden. Je nachdem werden sich Restmittel in einer Bandbreite von mindestens CHF 149,4 Mio. bis max. CHF 282,5 Mio. ergeben.

5 Fondsmittel als wichtige Chance für den Kanton

Obwohl die bisher verpflichteten Fondsmittel nur teilweise tatsächlich verwendet werden mussten, haben sie einen wichtigen Zweck erfüllt. Sie haben für die nötige Sicherheit bei der Finanzierbarkeit grosser Projekte gesorgt und deren Realisierung damit ermöglicht. Auch in der Zukunft stehen grosse Investitionsprojekte an, die für die Entwicklung des Kantons von wesentlicher Bedeutung sind und deren Finanzierbarkeit heute noch nicht als gesichert betrachtet werden darf. Es stellt daher eine grosse Chance dar, dass der Kanton mit dem Investitionsspitzenfonds über Reservemittel verfügt, die zielführend eingesetzt werden können. Dafür wurde der Investitionsspitzenfonds seinerzeit geäußert und er soll nun dem Gesetzesauftrag entsprechend verwendet werden.

6 Beantragte Verpflichtung der noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel)

Konkret sollen die Restmittel für zwei seit langem vorgesehene Verkehrsprojekte verpflichtet werden, deren Finanzierung für den Kanton eine ausserordentlich grosse Herausforderung sein wird. Es handelt sich um die Grossprojekte 'Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle' und 'Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord'. Die massiven Verkehrsprobleme im Raum Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord sind seit langem erkannt und müssen in den nächsten Jahren zwingend und nachhaltig gelöst werden. Für beide Verkehrsprojekte hat der Grosse Rat in der Septembersession 2012 Kredite für die Vorprojekte gesprochen und die Arbeiten verlaufen planmässig. Dabei wird intensiv nach wirtschaftlichen, umwelt- und landschaftsverträglichen Lösungen gesucht, die einen Mix aus (möglichst wenigen) unverzichtbaren Zusatzstrassen, gezielten Optimierungen an bestehenden Strassen und Massnahmen im Rahmen des Verkehrsmanagements darstellen sollen. Die Strassenverkehrssituationen im Raum Burgdorf und bei Aarwangen sind die problematischsten im Kanton Bern und deren Verbesserung wird nicht nur die Regionen entscheidend weiterbringen, sondern den ganzen Kanton. Die Verkehrsprojekte sind mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten abgestimmt und es sind hohe Multiplikatoreneffekte zu erwarten. Bei beiden Projekten dürfen zudem wesentliche Beitragsleistungen des Bundes erwartet werden. Das wird jedoch nicht ausreichen, denn mit Gesamtkosten von grob geschätzt brutto rund CHF 300 bis 500 Mio. bleibt die finanzielle Belastung für den Kanton mit Sicherheit hoch. Deshalb sollen sämtliche Restmittel, die nach der definitiven Abrechnung der

bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben werden, ausschliesslich für die beiden Projekte verpflichtet werden.

Bei beiden Projekten handelt es sich um bedeutende Vorhaben im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b InvFG.

7 Folgen, wenn die Restmittel nicht verpflichtet werden

Nicht verpflichtete Fondsmittel würden einmalig zu Gunsten der Laufenden Rechnung pro 2015 verfallen und könnten somit später nicht mehr zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden. Ein späterer Rückgriff auf die ungenutzten Fondsmittel wäre ausgeschlossen. Sollte sich später zeigen, dass die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord ohne Fondsmittel tatsächlich nicht finanzierbar sind, müssten sie scheitern. Mit einem Verzicht auf die Nutzung der Restmittel aus dem Fonds würde der Kanton die grosse Chance vergeben, das sich für die kommenden Jahre abzeichnende Spannungsfeld zwischen Investitionsbedarf und knappen finanziellen Mitteln soweit möglich zu mildern.

8 Verfahren gemäss Investitionsfondsgesetz

Gemäss Art. 3 InvFG beschliesst der Grosse Rat ausschliesslich über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann dabei festlegen, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert werden soll. Die Beiträge müssen mindestens CHF 1 Mio. pro Investitionsvorhaben ausmachen. Mit dem Verpflichtungsbeschluss entscheidet der Grosse Rat verbindlich über die Bereitstellung der entsprechenden Fondsmittel.

9 Konto und Rechnungsjahr

Die Fondsmittel sollen gemäss den Angaben unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs auf die Laufende Rechnung umgebucht werden. Durch die ausserordentliche Abschreibung im gleichen Umfang wird der Saldo Laufende Rechnung nicht verändert und der Saldo zur Finanzierung der Nettoinvestitionen erhöht.

10 Befristung

Damit die Restmittel des Investitionsspitzenfonds nicht unbefristet gebunden werden, sieht Ziffer 5 des Beschlussentwurfs eine klare zeitliche Limitierung vor: Die verpflichteten Restmittel des Investitionsspitzenfonds dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Projektierungs- und Realisierungskredite für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und/oder Aarwangen–Langenthal Nord bis spätestens 2022 bewilligt sind.

11 Information des Grossen Rates

Der Grosse Rat wird jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über die Verwendung der verpflichteten Fondsmittel informiert.

12 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Fondsentnahmen IST/Planung